

Sitzungsunterlagen

5. Sitzung des Hauptausschusses
Schulverband
16.09.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Sitzungsdokumente | |
| Tagesordnung | 3 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 4 Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/092/2024 | 4 |
| TOP Ö 6 Erlass von OGS- Gebühren Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/210/2024 | 6 |
| TOP Ö 7 Nutzung der Sporthallen der Schulverbandes Ratzeburg während der Sperrzeiten Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/207/2024 | 8 |
| Beschlüsse des Hauptausschusses Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/207/2024 | 11 |
| Satzung über Ben. schulischer Einrichtungen inkl. Änderungen SV/BeVoSv/207/2024 | 15 |

Schulverband Ratzeburg

Ratzeburg, 06.09.2024

- Hauptausschuss Schulverband -

Hiermit werden Sie

**zur 5. Sitzung des Hauptausschusses Schulverband am Montag, 16.09.2024, 18:00
Uhr,
in den Raum 2.11, I. OG, Rathaus, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über die Einwendung zur Niederschrift über die Sitzung vom 10.07.2024 | |
| Punkt 4 | Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung | SV/BerVoSv/092/2024 |
| Punkt 5 | Fragen. Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 6 | Erlass von OGS- Gebühren | SV/BeVoSv/210/2024 |
| Punkt 7 | Nutzung der Sporthallen der Schulverbandes Ratzeburg während der Sperrzeiten | SV/BeVoSv/207/2024 |
| Punkt 8 | Anträge | |
| Punkt 9 | Anfragen und Mitteilungen | |

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- | | | |
|----------|--|--------------------|
| Punkt 10 | Außerschulische Nutzung der Riemannhalle während der Sperrzeit vom 22.12.2024 - 01.01.2025 | SV/BeVoSv/208/2024 |
|----------|--|--------------------|

Öffentlicher Teil

- | | |
|----------|---|
| Punkt 11 | Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung |
| Punkt 12 | Schließung der Sitzung |

Vorsitzende

| Gremium | Datum | Behandlung |
|-----------------------------|------------|------------|
| Hauptausschuss Schulverband | 16.09.2024 | Ö |

Verfasser/in: Colell

FB/Az:

Bericht des SV-Vorstehers und der Verwaltung

Zusammenfassung:

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 06.09.2024

Colell, Maren am 06.09.2024

Sachverhalt:

1) **Die IT-Abteilung** des Schulverbandes ist am 01.06.2024 mit Herrn Christoph Twachtmann verstärkt worden. Am 01.10.2024 kommt ein weiterer Kollege, Herr Stephan Jenke, hinzu. Zurzeit ist die IT u.a. dabei, alle Schulen mit digitalen Tafeln und Tablets auszustatten, Inventuren durchzuführen, eine Windows 11 Anpassung vorzunehmen, Restarbeiten an der IT-Infrastruktur abzuschließen, IT-Unterrichtsräume zu erneuern, neue Software einzuführen, den täglichen Service zu leisten und insbesondere die Standortvernetzung anzutreiben. Hier ist die Schulverbandsverwaltung immer noch auf der Suche nach einem Standort für die zentrale IT-Überwachung, Koordination und Steuerung.

2) **OGS**

Die OGS kann auf eine erfolgreiche Sommerferienbetreuung zurückblicken. Insgesamt haben 56 Kinder an einem bunten Programm teilgenommen- von u.a. Sport über Spiele und Ausflüge rund ums Wasser, Disco sowie eines Theaterprojektes.

Mit dem neuen Schulhalbjahr haben sich Herausforderungen für die OGS Organisation- und Betreuung ergeben. So werden für das neue Halbjahr 45 min weniger Frühbetreuung benötigt, weil alle Grundschulklassen bereits zur ersten Stunde um 07:55 Uhr starten (siehe eigener TOP)

Des Weiteren haben alle ersten bis dritten Klassen von Mo – Mi gleichzeitig nach der 4. Stunde aus, am Donnerstag sogar alle 4 Klassenstufen. Das bedeutet für die OGS Vorstadt, dass am Donnerstag 194 Kinder gleichzeitig aus der Schule und überwiegend zum Essen kommen, am St. Georgsberg sind es 206 Kinder. Die Kinder müssen in Schichten essen, das Shuttlen wird wesentlich komplizierter, die räumlichen und personellen Kapazitäten müssen umorganisiert werden.

3) **Grundschule Vorstadt**

Der Trecker an der Grundschule Vorstadt ist defekt. Lt. Auskunft des Reparaturbetriebes ist eine Reparatur nicht mehr möglich, weil ein wesentliches Ersatzteil nicht mehr beschafft werden kann. Zudem stünden die Reparaturkosten in keinem Verhältnis zu einer Neuanschaffung. Der Fachbereich 4 holt zurzeit Angebote für einen neuen Trecker ein und organisiert ein Ersatzfahrzeug für die Zwischenzeit bis zur Lieferung des Neufahrzeugs.

Mitgezeichnet haben:

| Gremium | Datum | Behandlung |
|-----------------------------|------------|------------|
| Hauptausschuss Schulverband | 16.09.2024 | Ö |

Verfasser/in: Colell

FB/Aktenzeichen:

Erlass von OGS Gebühren

Zielsetzung:

Erlass von OGS-Gebühren aufgrund verminderter Betreuungszeiten; Sonderkündigungsfrist

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die OGS -Gebühren für die Frühbetreuung für die Monate September bis Dezember 2024 auf die reduzierte Betreuungsstundenzahl von 1 ¼ Stunden anzupassen. Weiterhin wird für die Frühbetreuung ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31.10.2024 eingeräumt.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 06.09.2024

Colell, Maren am 06.09.2024

Sachverhalt:

Die Grundschule hat an beiden Schulstandorten die Stundenpläne für das 1. Halbjahr 2024/2025 dahingehend geändert, dass alle Schülerinnen und Schüler zur ersten Stunde (07:55 Uhr) Schulbeginn haben.

Die OGS bietet eine Frühbetreuung von 06:30 Uhr-08:30 Uhr an. Nunmehr werden für das kommende Schulhalbjahr 45 min Frühbetreuung nicht mehr benötigt. Dementsprechend wird zum nächsten Sitzungsturnus der Schulverbandsghremien ein Entwurf einer entsprechenden Satzungsänderung mit den angepassten neuen Gebühren vorgelegt werden. Die Satzung kann frühestens zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Bis dato bezahlen die Eltern satzungsgemäß nun für die Frühbetreuung 2 gebuchte volle Stunden, obwohl ab Beginn des neuen Schulhalbjahres nur 1 ¼ Stunden Betreuung genutzt werden können.

Um ein Gleichgewicht zwischen dem Betreuungsangebot und den Gebühren zu schaffen, sollten bis zur Satzungsänderung den Eltern jeweils die Kosten für eine ¾ Stunde für die Vergangenheit erstattet und für die Zukunft erlassen werden.

Denjenigen Eltern, die aufgrund der geänderten Schulzeiten keinen Bedarf an Frühbetreuung mehr haben, sollte ein Sonderkündigungsrecht der Frühbetreuung bis zum 31.10.2024 eingeräumt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Mindereinnahmen 3.520,80€ für 2024
Ggf. müssten Abmeldungen von der Frühbetreuung noch berücksichtigt werden.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 7

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 06.09.2024

SV/BeVoSv/207/2024

| Gremium | Datum | Behandlung |
|-----------------------------|------------|------------|
| Hauptausschuss Schulverband | 16.09.2024 | Ö |

Verfasser/in: Astrid Jessen
Maren Colell

FB/Aktenzeichen: 564.164/017500

Nutzung der Sporthallen der Schulverbandes Ratzeburg während der Sperrzeiten

Zielsetzung:

Neuregelung von Hallensperrzeiten

Beschlussvorschlag:

Die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.03.2005, 01.06.2006, 07.11.2007 und 14.02.2008 werden durch nachstehenden Beschluss ersetzt:

Die Sporthallen stehen dem Vereinssport und anderen außerschulischen Nutzungen während der Sommerferien aus organisatorischen Gründen und in der Zeit vom 22.12.-01.01. eines jeden Folgejahres aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Verfügung.

Über Ausnahmen entscheidet

1. der Schulverbandsvorsteher / die Schulverbandsvorsteherin in Absprache mit der Bauunterhaltung.

ODER

2. der Hauptausschuss oder, sofern der Sitzungstermin der Realisierung der beantragten Nutzung entgegen steht, der Schulverbandsvorsteher / die Schulverbandsvorsteherin in Absprache mit der Bauunterhaltung.

Die Verwaltung wird gebeten, die Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg anzupassen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Bruns, Martin am 06.09.2024

Colell, Maren am 05.09.2024

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss (HA SV) hat mit seinen anliegenden Beschlüssen vom 15.03.2005, 01.06.2006, 07.11.2007 und 14.02.2008 inhaltlich folgende Regelungen für die Sporthallen des Schulverbandes getroffen:

- **15.03.2005:**
Die Sporthallen stehen dem Vereinssport während der Ferien aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin.
Andere außerschulische Nutzungen können nach Absprache mit der Bauunterhaltung, mit der Auflage, die Kosten der Zusatzreinigung zu übernehmen, im Einzelfall gestattet werden.
- **01.06.2006**
Der/die Schulverbandsvorsteher/in entscheidet über außerschulische Nutzungen der Sporthallen, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der beantragten Nutzung keine Sitzung des HA SV stattfindet.
- **07.11.2007**
Abweichend von seinem Beschluss vom 15.03.2005 beschließt der HA SV, in den Oster- und Herbstferien grundsätzlich eine außerschulische Nutzung der Sporthallen zuzulassen.
- **14.02.2008**
Eine außerschulische Nutzung der Sporthallen in den Weihnachtsferien ist ab dem 02.01.eines jeden Jahres zugelassen.
Jeweils in der Zeit vom 22.12. bis 01.01. eines jeden Folgejahres bleiben die Hallen gesperrt.

Außerschulische Nutzung-Zusammenfassung:

| Ferien | Ergebnis |
|--------|---|
| Ostern | Nutzung zulässig |
| Sommer | Gesperrt mit Ausnahmen |
| Herbst | Nutzung zulässig |
| Winter | 22.12.-01.01.: Gesperrt ohne Ausnahmen ab dem 02.01.: Nutzung zulässig |

Im Sinne der Beschlusslage hat die Verwaltung in der Vergangenheit alle Anträge auf Nutzung während der Zeit vom 22.12. bis 01.01. abgelehnt.

Aktuell liegt der Schulverbandsverwaltung eine Nutzungsanfrage für die Riemannhalle vor, die sich auch über die Sperrzeit in den Weihnachtsferien erstreckt. Dabei handelt es sich um ein kulturell hochwertiges Angebot, mit dem die Stadt Ratzeburg als Spielstätte im Norden Deutschlands ein Alleinstellungsmerkmal hätte. Sowohl der Schulverbandsvorsteher als auch der Bürgermeister würden die Durchführung dieser Veranstaltung und ggf. eine Etablierung derselben oder zukünftig Vergleichbares begrüßen.

Da sich der Hauptausschuss grundsätzlich nur an zwei Sitzungsterminen jährlich berät, wird aus Gründen der Organisation und Flexibilität seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dem Schulverbandsvorsteher/der Schulverbandsvorsteherin die Ermächtigung zu erteilen, über Ausnahmen der Regelungen zu entscheiden. Dies muss stets in Absprache mit der Bauunterhaltung geschehen. Die Alternative wäre, ggf. Sondersitzungen des Hauptausschusses einzuberufen oder die Ermächtigung über eine Nutzung in Sperrzeiten dem Schulverbandsvorsteher/der Schulverbandsvorsteherin zu übertragen, sofern der reguläre Sitzungstermin die Realisierbarkeit der beantragten Veranstaltung gefährdet oder unmöglich macht.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen gem. Satzung 2000,00 € pro Tag (soll künftig geändert werden in (Vorschlag der Verwaltung) 2000,00 € pro Veranstaltungstag (ohne Vor- und Nachbereitungstage) zuzüglich einer Energiekostenpauschale

Anlagenverzeichnis:

HA-Beschlüsse vom 15.03.2005, vom 01.06.2006, vom 07.11.2007 sowie vom 14.02.2008; Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen incl. zwei Änderungssatzungen

mitgezeichnet haben:

Beschluss

Die Sporthallen des Schulverbandes Ratzeburg stehen ab sofort dem Vereinssport während der Schulferien aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandvorsteher. Andere außerschulische Nutzungen können nach vorheriger Absprache mit dem Bauunterhalter mit der Auflage, die Kosten der anschließend durchzuführenden Zusatzreinigung zu übernehmen, im Einzelfall gestattet werden.

- einstimmig -

HA SV – P 6 – 01.06.2006

Entscheidungsbefugnis über Anträge auf außerschulische Nutzungen von schulischen Einrichtungen

Beschluss

Der Hauptausschuss ermächtigt den Schulverbandsvorsteher, über Anträge auf außerschulische Nutzung zu entscheiden, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der beantragten Nutzungszeit keine Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

- einstimmig -

z. d. A. 200 31 50

HA SV – P 8 – 07.11.2007

außerschulische Nutzung von schulischen Einrichtungen

c) Nutzung der Sporthallen während der Ferienzeiten

Beschluss

In Kenntnis des Sachverhaltes beschließt der Hauptausschuss abweichend von seinem am 15.03.2005 gefassten Beschluss, grundsätzlich eine außerschulische Nutzung der Sporthallen in den Oster- und Herbstferien zuzulassen.

- einstimmig -

HA SV – P 9 – 14.02.2008

Außerschulische Nutzung von Einrichtungen des Schulverbandes

c) -Ferienregelung-

Auf Antrag von Herrn Bürgermeister Fischer beschließt der Hauptausschuss wie folgt:

Beschluss

In Kenntnis des Sachverhaltes beschließt der Hauptausschuss ergänzend zu seinem Beschluss vom 07.11.2007, grundsätzlich auch eine außerschulische Nutzung der Sporthallen in den Weihnachtsferien ab dem 02.01. eines jeden Jahres zuzulassen. Jeweils in der Zeit vom 22.12. bis 01.01. eines jeden Jahres bleiben die Hallen gesperrt.

- einstimmig -

Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 321) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 382) und der §§ 1 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 51) wird nach Beschlußfassung der Schulverbandsversammlung vom 04.05.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zulassung von außerschulischen Veranstaltungen

(1) Die Räume und Außenanlagen (Anlagen) der Grund- und Hauptschule (GHS) Vorstadt, der GHS St. Georgsberg, der Pestalozzischule und des Schulkindergartens sind öffentliche Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg und stehen in erster Linie für schulische Zwecke zur Verfügung.

(2) Außerhalb dieser Zweckbestimmung können sie Dritten zur Nutzung überlassen werden; die dafür erforderliche Genehmigung wird gemäß § 8 Abs. 4 der Schulverbandssatzung vom Schulverbandsvorstand ausgesprochen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

(1) Die Anlagen stehen vorrangig für Veranstaltungen von verbandsangehörigen Gemeinden sowie deren Vereine und Verbände zur Verfügung.

Schulische Veranstaltungen auch über den normalen Gebrauch hinaus haben den Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen.

(2) Veranstaltern außerhalb des Verbandsgebietes sowie gewerblichen Veranstaltern kann die Nutzung zu gesonderten Konditionen gestattet werden.

§ 3

Benutzungserlaubnis

Die Nutzung der Anlagen bedarf einer Benutzungserlaubnis.

Die Benutzungserlaubnis erteilt die Schulverbandsverwaltung nach Genehmigung durch den Schulverbandsvorstand.

Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis.

§ 4
Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. den Nutzungstermin und Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit der Schulverbandsverwaltung abzusprechen,
2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden und Mängel umgehend, spätestens jedoch an dem der Veranstaltung folgenden Werktag, der Schulverbandsverwaltung zu melden,
3. dafür Sorge zu tragen, daß während der Benutzung der Anlagen keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
4. dafür Sorge zu tragen, daß alle Anlagen nach der Benutzung in einem ordentlichen und gereinigten Zustand hinterlassen werden.
Die anfallenden Abfälle sind selbständig zu beseitigen (eigene Müllbehältnisse),
5. sich mit dem zuständigen Hausmeister rechtzeitig in Verbindung zu setzen, damit dieser ein rechtzeitiges Aufschließen sowie eine ausreichende Einweisung gewährleisten kann.
6. bei Veranstaltungen in der Riemannhalle, bei denen das Spielfeld auch mit Straßenschuhen betreten werden soll, auf dem Hallenboden den dafür vorgesehenen Schutzbelag auszulegen.
Der Schutzbelag ist nach Beendigung der Veranstaltung und Reinigung durch den Veranstalter aufzunehmen und am vorgesehenen Platz einzulagern.
7. eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen ist in Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt, bzw. der Schulverwaltung bereitzustellen.

(2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die Schulverbandsverwaltung hat den Veranstalter auf seine Pflichten schriftlich hinzuweisen. Sie ist ermächtigt, von dem Veranstalter eine Sicherheitsleistung einzufordern.
Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden zu sein. Er hat ggfs. als Sicherheitsleistung eine Summe in Höhe von 50% der Hallennutzungsgebühr zu hinterlegen.

(4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte.
Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige natürliche Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.

(5) Veranstaltern, die ihrer Reinigungspflicht nach Abs. 1 Nr. 4 oder 6 nicht nachkommen, kann die Schulverbandsverwaltung die Reinigungskosten auferlegen. Sie kann sich hierfür aus der hinterlegten Sicherheitsleistung bedienen.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Veranstalter verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).
Die Pflichtverletzung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 5 Hausrecht

Der Schulverbandsvorsteher und der Hausmeister üben das Hausrecht über die Hallen aus. Sie achten darauf, daß die allgemeine Ordnung in den Anlagen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige Zwecke mißbraucht werden.
Die Veranstalter haben den Weisungen des Schulverbandsvorstehers, der Schulverbandsverwaltung und des Hausmeisters strikt und sofort Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet dem Schulverband Ratzeburg für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder den Räumen selbst, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten, oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.

(2) Der Veranstalter haftet für Personen - und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen. Er hat alle Vorbereitungen zu treffen, die eine unverzügliche ärztliche Versorgung von Personen sicherstellen.

(3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder den Schulverband geltend gemacht werden.
Wird der Schulverband wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, den Schulverband von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

(4) Der Schulverband Ratzeburg übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen entstehen.
Ebenso haftet der Schulverband Ratzeburg nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Veranstalter oder Dritte in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

§ 7

Gebühren, Fälligkeit

(1) Für Veranstaltungen der schulverbandsangehörigen Gemeinden sowie deren Vereine, Verbände und Organisationen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können bzw. caritativen Zwecken dienen, sowie kirchliche Veranstaltungen, ist die Nutzung der Schulverbandsanlagen gebührenfrei.

(2) Sollten die in Absatz 1 genannten Veranstalter Eintritt erheben, wird die Nutzungsgebühr unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Schulverbands*vorstand* festgelegt.

(3) Für die Benutzung der Sporthallen durch gewerbliche Veranstalter werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Riemannhalle: 2.000.-- DM
- b) übrige Hallen: 500.-- DM

(4) Die Festsetzung der Gebühren für andere Anlagen obliegt dem Schulverbandsvorstand im Rahmen seiner Genehmigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Bei Ausschank von Speisen und Getränken in den Hallen erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Konzessionsabgabe in Höhe von 10 % der Hallenmiete.

(6) Die Gebühren werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind auf Verlangen des Schulverbandes Ratzeburg jedoch bereits im voraus zu entrichten. Im Falle des Verzuges erhöht sich die Gebühr für jeden angefangenen Monat um 1% nach Abgabenordnung.

(7) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Handelt es sich hierbei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschuldner.

(8) Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.

§ 8

Ausschank

(1) Der Ausschank von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen außerhalb der bestehenden Konzessionierung ist nur durch aktive Gastronomiebetriebe gestattet.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche für den Ausschank von Speisen und Getränken notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

(3) Der Ausschank von hochprozentigem Alkohol ist nicht gestattet.

(4) Der Ausschank und Verzehr von Getränken und Speisen ist nur im Eingangsbereich sowie im Bereich der Zuschauertribüne (Riemannhalle) erlaubt.
In den Sporthalle und den Nebenräumen ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.

(5) Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.

§ 9 Rücktritt

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt. Macht er davon mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so hat er eine Ausfallentschädigung von 10% der Gebühr, bei einem späteren Rücktritt von 30% zu errichten.

Kann zum Zeitpunkt des Rücktritts ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Belegung, so kann dies auf Antrag bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden.

§ 10 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in den schulischen Anlagen ausrichten sowie Veranstalter, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Die Hausmeister werden ermächtigt, bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung das Hausrecht auszuüben und die betreffenden Personen aus den *Anlagen* zu verweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen vom 31.05.1979 und die Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Schulverbandes Ratzeburg vom 21.10.1997 außer Kraft.

Ratzeburg, 22.05.2000



Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Zukowski
Schulverbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung des Schulverbandes Ratzeburg

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg vom 22.05.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Außerhalb dieser Zweckbestimmung können sie Dritten zur Nutzung überlassen werden; die dafür erforderliche Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 Zi. 11 der Schulverbandssatzung vom Schulverbandsvorsteher ausgesprochen.

Artikel 2

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungserlaubnis erteilt die Schulverbandsverwaltung nach Genehmigung durch den Schulverbandsvorsteher.

Artikel 3

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Sporthallen durch gewerbliche Veranstalter werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Riemannhalle: 2.000,-- €/Tag
- b) übrige Hallen: 500,-- €/Tag.

§ 7 erhält einen neuen Abs. 4 mit folgender Fassung:

Für die Benutzung des Hallenschutzbelages wird eine Gebühr in Höhe von 500,-- €/Veranstaltung und eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe erhoben.

Die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden entsprechend der Einfügung des neuen Absatzes 4 die Absätze 5, 6, 7, 8 und 9

Artikel 4

Diese II. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 17.12.2009
Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

gez. Voß

(LS)

Voß
Schulverbandsvorsteher

**I. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen
des Schulverbandes Ratzeburg vom 22.05.2000**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den derzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 14.12.2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Außerhalb dieser Zweckbestimmung können sie Dritten zur Nutzung überlassen werden; die dafür erforderliche Genehmigung wird gemäß § 9 Abs. 1 Zi. 11 der Schulverbandssatzung vom Hauptausschuss ausgesprochen.

Artikel 2

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungserlaubnis erteilt die Schulverbandsverwaltung nach Genehmigung durch den Hauptausschuss.

Artikel 3

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden und Mängel umgehend der Schulverbandsverwaltung zu melden,

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

bei Veranstaltungen in der Riemannhalle, bei denen das Spielfeld auch mit Straßenschuhen betreten werden soll, auf dem Hallenboden den dafür vorgesehenen Schutzbelag auszulegen. Der Schutzbelag ist nach Beendigung der Veranstaltung und Reinigung unter Aufsicht des Hausmeisters durch den Veranstalter aufzunehmen und am vorgesehenen Platz einzulagern.

§ 4 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Er hat als Sicherheitsleistung eine Summe in Höhe von 50 % der Hallennutzungsgebühr zu hinterlegen.

Artikel 4

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sollten die in Absatz 1 genannten Veranstalter Eintritt erheben, wird die Nutzungsgebühr unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Hauptausschuss festgelegt.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Sporthallen durch gewerbliche Veranstalter werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Riemannhalle: 1.000,-- €/Tag
- b) übrige Hallen: 250,-- €/Tag

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung der Gebühren für andere Anlagen obliegt dem Hauptausschuss im Rahmen seiner Genehmigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

Artikel 5

Diese I. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 20.12.2005
Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher


Langhoff
Schulverbandsvorsteher

